

- h) Bildung von Arbeitsgruppen
4. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes übernimmt ein Beiratsmitglied kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Funktion des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
5. Der Vorstand organisiert auf der Grundlage der Geschäfts- und Finanzordnung der MVOH die Vereinsarbeit.

§ 9 Der Beirat

1. Beiratsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Die Beiratsarbeit wird hauptsächlich in den Arbeitsgruppen durchgeführt.
2. Neue Beiratsmitglieder können zwischenzeitlich vom Vorstand berufen werden.

§ 10 Finanzen

1. Die Verwaltung des Vereinsvermögens regelt die Geschäfts- und Finanzordnung der MVOH und obliegt dem Vorstand.
2. Das Vereinsvermögen darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwandsentschädigungen regelt die Geschäfts- und Finanzordnung der MVOH.
3. Die Rechnungsprüfer werden für den Zeitraum von 4 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
4. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, kalenderjährlich eine Rechnungsprüfung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand hierüber Bericht zu erstatten. Der Vorstand ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten, er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Prüfung erforderlich sind.
5. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 11 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung oder Ergänzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Ein Antrag auf Auflösung muss mindestens sechs Wochen vor dieser Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Über die Auflösung kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn mindestens 2/3 der eingetragenen Mitglieder anwesend sind. Die Versammlung kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Wird die Teilnahme von 2/3 der eingetragenen Mitglieder nicht erreicht, kann über die Auflösung erst eine Wiederholung der Versammlung entscheiden. Für die Auflösung des Vereins genügt dann eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Zulässigkeit einer Briefwahl kann dann die erste Mitgliederversammlung einen Beschluss fassen.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Landesverband, dem auch die Vereinsakten zu übergeben sind.
4. Eine Rückerstattung möglicher überzahlter Beiträge erfolgt nicht.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Der Erfüllungsort ist Falkensee.
2. Der Gerichtsstand für alle Ansprüche des Vereins ist Nauen.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder sollte sich eine regelungsbedürftig Lücke in der Satzung herausstellen, so soll das die Gültigkeit der Satzung im übrigen nicht berühren. An Stelle der unwirksamen Regelung sollen dann diejenigen Regelungen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen, gelten. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken dieser Satzung, die derart zu füllen sind, wie der Verein sie gefüllt hätte, wenn er die Regelungslücke bei Beschlussfassung erkannt hätte.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.09.2006 beschlossen.

Satzung

Mietervereinigung Osthavelland/Land Brandenburg e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Mietervereinigung Osthavelland / Land Brandenburg e.V.“ (Kurzbezeichnung: MVOH)
2. Er hat seinen Sitz in Falkensee.
3. Der Verein ist dem Mieterbund Land Brandenburg e.V. und durch diesen dem Deutschen Mieterbund e.V. mit Sitz in Berlin angeschlossen.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein setzt sich insbesondere ein:
 - a) für das Grundrecht auf Wohnen
 - b) für eine sozial und ökologisch vertretbare Wohnungspolitik
 - c) gegen unsoziale Mietpreiserhöhungen und Bodenspekulationen
 - d) für einen Mieterschutz für ältere, sozial schwächere Bürger und Behinderte
 - e) für den Vorrang der Interessen der Mieter, Pächter und Nutzer gegenüber denen der Vermieter, Eigentümer und Alleigentümer.
2. Der Verein verfolgt seine Ziele durch:
 - f) Beratung und Rechtsberatung der Mitglieder
 - g) sachkundige Information der Mitglieder auf öffentlichen Veranstaltungen, Mitgliederversammlungen und durch Veröffentlichungen
 - h) Verbreitung von Informationsmaterial des Deutschen Mieterbundes
 - i) Förderung und Unterstützung von Schlichtungen bei Miestreitigkeiten
 - j) Unterstützung bei mierechtlichen gerichtlichen Auseinandersetzungen entsprechend der Mitgliedschaft in der Gruppenrechtsschutzversicherung des Deutschen Mieterbundes
3. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und ungebunden.
4. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Unter Anerkennung dieser Satzung können sich weitere Vereine aus dem Gebiet Osthavelland diesem Verein anschließen.
2. Mitglied dieses Vereins kann jeder Mieter und Nutzer von Wohnungen und Grundstücken werden.
3. Eine mit dem Mitglied in häuslicher Gemeinschaft lebende Person kann auf seinen Antrag Mitglied werden, ohne einen Aufnahmebeitrag und Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Diese beitragsfreie Mitgliedschaft ist an die Dauer der häuslichen Gemeinschaft gebunden. Die beitragsfreie Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft des Beitragspflichtigen oder mit der Auflösung des gemeinsamen Hausstandes. Die Mitglieder sind zur sofortigen Mitteilung über die Auflösung des gemeinsamen Hausstandes an den Vorstand verpflichtet. Das beitragsfreie Mitglied kann seine Mitgliedschaft durch Übernahme der Beitragspflicht als ordentliche Mitgliedschaft fortsetzen, hierzu genügt eine schriftliche Anzeige an den Vorstand.
4. Andere Bürger können Mitglied werden, wenn sie Zweck und Ziele des Vereins fördern wollen. Anspruch auf eine rechtliche Beratung und Unterstützung in mierechtlichen Prozessen haben diese jedoch nicht.
5. Die Mitgliedschaft erfolgt aufgrund schriftlicher Anmeldung unter Anerkennung der Satzung. Das Mitglied erhält sodann eine Mitgliedsbescheinigung ausgehändig.
6. Bei einem Wohnortwechsel im Bereich des Deutschen Mieterbundes kann die Mitgliedschaft übernommen werden.
7. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - k) schriftliche Kündigung

Das Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus dem Verein zu erklären. Die Kündigung ist nur zulässig zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres. Sie muss mindestens zwei Monate vorher schriftlich in der Geschäftsstelle des Vereins eingehen.

l) Tod des Mitgliedes

Strift ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres (31.12.), in dem der Erbfall eingetreten ist, auf die Erben über. Mehrere Erben können das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben. Die Mitgliedschaft endet nach Anzeige des Todesfalls mit dem Schluss des Geschäftsjahres.

in dem der Erbfall eingetreten ist.

m) **Ausschluss**

Ein Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch ein verneinendes Verhalten schuldhaft oder unzumutbar das Ansehen oder die Ziele und Zwecke des Vereins oder seine Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht; wenn es unbekannt verzogen oder ein Aufenthalt länger als 3 Monate unbekannt ist oder wenn das Mitglied mit mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist.

Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen an die letzte bekannte Anschrift mitzuteilen.

Der Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen gegen den Ausschluss widersprechen.

§ 4 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

1. Dem Mitglied wird Auskunft, Beratung und Hilfe in Fragen des Miet-, Pacht- und Nutzungsrechts gewährt. Dies beschränkt sich jedoch auf alle außergerichtlichen Angelegenheiten. Aus Leistungen des Vereins stehen dem Mitglied keine Regressansprüche zu.
2. Im Falle von Beitragsrückständen von mehr als drei Monatsbeiträgen hat das Mitglied keinerlei Rechte und Ansprüche.
3. Das Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Jedes Mitglied kann über den ordentlichen Beitrag hinaus freiwillig Beiträge spenden. Diese freiwilligen Beiträge sind nur für Vereinszwecke zu verwenden.
4. Das Mitglied erhält bei Bedarf eine Mieterzeitung des Deutschen Mieterbundes, diese ist in der Geschäftsstelle abzuholen.
5. Das Mitglied erhält eine Satzung, Hinweise zur Gruppenrechtsschutzversicherung.
6. Die Mitglieder üben ihre Rechte in Angelegenheiten des Vereins durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung aus.
7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine aktuelle Anschrift innerhalb von 3 Monaten nach Umzug dem Verein schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Beiträge und Gebühren

1. In der Geschäfts- und Finanzordnung der MVOH sind die geltenden Gebühren und Beiträge festgelegt.
2. Vereinsbeiträge sind kalenderjährlich im Voraus, mindestens jedoch vierteljährlich, auf das Konto des Vereins zu zahlen. Die Beiträge zur Gruppenrechtsschutzversicherung sind jährlich im Voraus zu zahlen.
3. Der Vorstand kann die Höhe der Vereinsbeiträge mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr abändern, sofern dies die finanzielle Situation erfordert. Zudem hat der Vorstand das Recht, für alle Mitglieder gleiche Sonderumlagen zu beschließen

§ 6 Organe des Vereins

1. Der Verein hat als Organe
 - a) den Vorstand
 - b) den Beirat (Beirat und Vorstand bilden den erweiterten Vorstand)
 - c) die Mitgliederversammlung
2. Leitung und Vertretung des Vereins
 - a) Der Vorstand leitet den Verein unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.
 - b) Der Verein wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied.
 - c) Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfassendes Organ des Vereins. Wird die Mitgliederversammlung als Delegiertenversammlung durchgeführt, so wird der Modus dafür durch einen Beiratsbeschluss festgelegt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 4 Jahre in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung aller Mitglieder erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung oder durch einmalige Bekanntmachung in der Lokalpresse. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tage der Absendung der Einladungen oder dem Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen. Dabei wird der Tag der

Absendung oder der Veröffentlichung und der Tage der Mitgliederversammlung nicht mitgezählt.

3. Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe verlangt.
 4. Die Mitgliederversammlung beschließt nur über Gegenstände der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit, soweit in der Satzung nichts anderes festgelegt ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die nicht mehr als drei Monatsbeitragsrückstände haben.
 5. Der Vorstand gibt der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht für die Zeit seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung.
 6. Die Rechnungsprüfer erstatten der Versammlung ihren Prüfungsbericht. Fragen zu Einzelpunkten sind zulässig, ein Nachweis anhand von Belegen findet in der Versammlung nicht statt.
 7. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied des Vorstandes die Versammlung zu leiten. Der Vorsitzende kann einen Versammlungsleiter bestimmen. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie einen Stimmzähler.
 8. Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters durch Handheben oder Aufstehen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.
 9. Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie hat den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung zu enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung möglicher Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen. Die Belege über die Einberufung und das Verzeichnis der erschienenen Mitglieder sind als Anlage beizufügen. Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist vom Verein aufzubewahren.
 11. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Höhe der Beiträge und Gebühren
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) Wahl des Beirates
 - g) Wahl der Rechnungsprüfer
 - h) Austritt aus dem DMB / Landesverband Brandenburg
 - i) Die Auflösung des Vereins
- § 8 Der Vorstand**
1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassierer und dem Schriftführer. Der Vorstand muss aus Mitgliedern des Vereins gebildet werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Seine Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung kann durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit widerrufen werden. Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.
 2. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
 3. Der Vorstand beschließt über:
 - a) Beitragsangelegenheiten
 - b) Beratungsordnung
 - c) Verwendung des Vereinsvermögens, Abschluss von Verträgen
 - d) Einzelne Geschäfte, die mehr als 10% der jährlichen Einnahmen der Mitgliedsbeiträge ausmachen
 - e) Einrichtung von haupt- und nebenberuflichen Arbeitsplätzen
 - f) Aufwandsentschädigungen
 - g) Ausschluss von Mitgliedern